jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/8 4Ob524/94, 9ObA14/01a, 7Ob262/03k, 2Ob179/09a, 8Ob1/15b, 7Ob121/15t, 6Ob128/20x, 5Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1994

Norm

ZPO §419 A

Rechtssatz

Abweichungen zwischen der Urschrift und der Ausfertigung gerichtlicher Entscheidungen sind durch Berichtigung der Ausfertigung zu beseitigen, die ohne Rücksicht darauf zulässig ist, ob die Abweichungen für die Parteien offenkundig sind.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 524/94
  Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 524/94
- 9 ObA 14/01a
  Entscheidungstext OGH 24.01.2001 9 ObA 14/01a
  Auch; nur: Abweichungen zwischen der Urschrift und der Ausfertigung gerichtlicher Entscheidungen sind durch Berichtigung der Ausfertigung zu beseitigen. (T1)
  Beisatz: Bei bloßen Übertragungsfehlern (Abweichungen der Ausfertigungen vom Original) handelt es sich nicht um Divergenzen zwischen dem Entscheidungswillen und der erklärten Entscheidung, sondern lediglich um eine Nichtübereinstimmung der bereits in Form der Urschrift vorliegenden Entscheidung und der Ausfertigung. Hier tauchen alle Schwierigkeiten und Probleme der eigentlichen Entscheidungsberichtigung nicht auf. Jede Abweichung von der Urschrift kann und muss also berichtigt werden. (T2)
- 7 Ob 262/03k
  Entscheidungstext OGH 19.11.2003 7 Ob 262/03k
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Divergenz zwischen Unterschrift des vorsitzenden Richters auf der Urschrift und der Stampiglie auf den Ausfertigungen. (T3)
- 2 Ob 179/09a
  Entscheidungstext OGH 25.03.2010 2 Ob 179/09a
  Beis wie T2 nur: Bei bloßen Übertragungsfehlern (Abweichungen der Ausfertigungen vom Original) handelt es sich nicht um Divergenzen zwischen dem Entscheidungswillen und der erklärten Entscheidung, sondern lediglich um eine Nichtübereinstimmung der bereits in Form der Urschrift vorliegenden Entscheidung und der Ausfertigung. (T4)
- 8 Ob 1/15b
  Entscheidungstext OGH 23.01.2015 8 Ob 1/15b
  Beis wie T4; Beisatz: Die Berichtigung der von der Urschrift abweichenden Ausfertigung kann dadurch erfolgen, dass den Parteien die mit der Urschrift übereinstimmenden Ausfertigungen zusammen mit dem Berichtigungsbeschluss zugestellt werden. (T5)
- 7 Ob 121/15t
  Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 121/15t
  nur T1; Beis wie T5
- 6 Ob 128/20x
  Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 128/20x
- 5 Ob 216/21g
  Entscheidungstext OGH 16.12.2021 5 Ob 216/21g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0041601

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at